



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Artificial Intelligence

an der
Universität zu Lübeck

Stand: 09.12.2022

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Lübeck		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Artificial Intelligence</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-/-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	David Witt		
Akkreditierungsbericht vom	09.12.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i> ...	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	26
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	29
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	29
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)</i>	30

Studienerfolg (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Studienakkreditierungsverordnung SH)	34
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Studienakkreditierungsverordnung SH)	35
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Studienakkreditierungsverordnung SH)	35
Hochschulische Kooperationen (§ 20 Studienakkreditierungsverordnung SH)	35
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Studienakkreditierungsverordnung SH)	36
3 Begutachtungsverfahren.....	37
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	37
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	39
4 Datenblatt	40
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	40
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	40
5 Curriculum des Studiengangs.....	40
6 Glossar.....	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie eine höhere Teilnahme an den Evaluationen gesichert werden kann und die Ergebnisse anschließend mit den Studierenden besprochen werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

In ihrem Selbstbericht gibt die Universität zu Lübeck das Kurzprofil des zu akkreditierenden Masterstudiengangs wie folgt an: „Der Weiterbildungsstudiengang Artificial Intelligence (AI) hat das Ziel, aufbauend auf einem informatischen Bachelorabschluss, wissenschaftlich-methodische Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (KI) sowie den jeweiligen aktuellen Stand in der Forschung zu vermitteln. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten werden die Studierenden in den Stand versetzt, vielfältige Probleme der KI in der beruflichen Praxis und in der Forschung zu durchdringen, zu verstehen und zu lösen. Das Angebot trägt dem durch ein breites, grundlagenorientiertes Masterstudium in Kombination mit praktischen Lehreinheiten Rechnung. Das Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, umfangreiche KI-Projekte in der Wirtschaft zu realisieren oder auch in der Forschung international tätig zu werden. Der Weiterbildungsstudiengang AI ist daher forschungsorientiert.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind einerseits Bachelorabsolvent*innen, die nach einem Informatik-nahen Bachelorstudium in die Praxis gegangen sind, aber für die Qualifikationsanforderungen einer leitenden Position, z.B. in den in der Wirtschaft stark nachgefragten KI-Projekten, ihre Kompetenzen noch ausbauen wollen. Andererseits werden Personen angesprochen (auch aus Informatik-nahen Masterstudiengängen ohne tiefe KI-Ausbildung), die nach einer beruflichen Tätigkeit nach neuen Herausforderungen im gesellschaftlich wichtigen Thema der KI-Forschung suchen. Das Studium ist prinzipiell als Teilzeitstudium ausgelegt (mit einer Belastung von 12-18 Kreditpunkten pro Semester), so dass für die Studierenden eine Möglichkeit besteht, im beruflichen Umfeld weiterhin tätig zu bleiben. Darüber hinaus ist der Studiengang im Sinne eines betreuten E-Learnings als Online-Studiengang ausgelegt, d.h., sämtliche Inhalte werden per asynchronen Videos angeboten und werden durch synchrone Videoonline-Sprechstunden ergänzt, in denen sich die Studierenden und Lehrenden bzw. die Studierenden und Assistenten austauschen können. Durch die Gestaltung des Unterrichts als Online-Unterricht wird die Kombination von Studium und Berufstätigkeit zusätzlich unterstützt. Auch ein Fernstudium wird hierdurch möglich.

Im Rahmen der Anerkennung von Kompetenz aus einem Jahr beruflicher Praxis in einer Informatik-nahen Beschäftigung gehen neben den informatischen Kompetenzen aus der beruflichen Praxis auch umfangreiche fachübergreifende Kompetenzen in die Gesamtausbildung im Studiengang ein. Aus Sicht der Lehrmethodik werden die beruflichen Kompetenzen durch Vorlesungen im Bereich KI neu ausgerichtet. Lehrinhalte werden durch größere praktische Lehreinheiten durch die Studierenden eigenständig vertieft, um ein nachhaltiges Lernen zu erreichen.

Der Masterstudiengang ergänzt die Informatik-bezogenen Studiengänge der Universität zu Lübeck, bietet aber beispielsweise im Vergleich zum Masterstudiengang Informatik eine deutli-

che Fokussierung auf Aspekte der KI. Mit den KI-Gebieten der Bildverarbeitung, die im Studiengang eine große Rolle spielen, gibt es Verbindungen zum Studiengang Master Medizinische Informatik. Mit seiner Ausrichtung auf Human-Centered AI gibt es Anknüpfungspunkte ebenso zum Masterstudiengang Medieninformatik. Auch passt der Studiengang über diese Ausrichtung zum Leitmotiv der Universität: Im Fokus das Leben. Trotz der Anknüpfungspunkte stellt der Studiengang aber ein eigenständiges Bildungsangebot innerhalb der Universität zu Lübeck dar.

Mit der durchgehend englischen Lehrsprache bereitet der Studiengang eine weitere Internationalisierung der Universität zu Lübeck vor. Obwohl in Deutschland jüngst einige KI-Studiengänge eingeführt wurden, ist die Ausrichtung auf Weiterbildung mit Anerkennung der beruflichen Leistungen in einem Masterprogramm und der englischsprachigen Ausrichtung kaum an anderen Universitäten zu finden.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen gewinnen nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie der verschiedenen Gesprächsrunden während der vor-Ort Begehung einen positiven Eindruck über den geplanten Masterstudiengang Artificial Intelligence. So loben die Gutachter:innen explizit die Gesamtqualität der eingereichten Unterlagen. Dazu ist die Gutachtergruppe vom hohen wissenschaftlichen Anspruch sowie der fachlichen Breite, in der das Thema Künstliche Intelligenz behandelt werden soll, beeindruckt. Außerdem erkennen die Gutachter:innen eine gute und gelungene Integration der bereits vorhandenen Infrastruktur und personellen Kompetenzen; dies gilt sowohl für fachlich-inhaltliche Kompetenzen sowie für bereits erworbene Kompetenzen in der Online-Lehre. Darüber hinaus heben die Gutachter:innen das überaus hohe Engagement des Kollegiums hervor.

Allerdings sehen die Gutachter:innen auch noch verbesserungswürdige Punkte. So sind sie der Meinung, dass die Zulassungskriterien des Masterstudiengangs noch genauer definiert werden sollten. Insbesondere die Zulassungskriterien und Anforderungen an sog. „Bindestrichinformatiker:innen“, also Bewerber:innen aus Informatik-nahen Studiengängen, sollten noch genauer spezifiziert werden, um wirklich geeignete Kandidat:innen zu erhalten. Außerdem sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die Universität die genaue Ausgestaltung des vorgesehenen Ablaufs des Studiengangs weiter ausarbeiten und definieren sollte. So gewinnen die Gutachter:innen während der Audit-Gespräche den Eindruck, dass manche Abläufe und geplante Angebote bspw. hinsichtlich der Organisation von Online-Vorlesungen (synchron oder asynchron), der Labzeiten sowie potenzieller Präsenzzeiten noch nicht bis ins letzte Detail geplant und durchdacht sind. Dies sollte die Universität nach Ansicht der Gutachtergruppe zum einen angehen, um

sich selbst eine Planungssicherheit zu schaffen und zum anderen auch um klare Abläufe zu definieren, die sie veröffentlichen und für das Marketing und die Anwerbung von Bewerber:innen nutzen kann. Darüber hinaus sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Universität darüber nachdenken sollte, Wahlmöglichkeiten in den Studiengang einzubauen. Außerdem sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die Universität die Erfahrungen mit geringen Teilnehmerquoten bei den Evaluationen in anderen Studiengängen nutzt, um die Durchführung und Teilnehmerquoten der Evaluationen im zu akkreditierenden Studiengang von Anfang an zu verbessern und hochzuhalten. Des Weiteren legen die Gutachter:innen der Universität nahe, die Einordnung des Studiengangs als „forschungsorientiert“ noch einmal zu überdenken, da sie trotz des hohen wissenschaftlichen Anspruchs des Curriculums durch den Aufbau und Ansatz des Studiengangs eine Einordnung als „anwendungsorientiert“ ebenfalls als gerechtfertigt ansähen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang der vor-Ort Begehung reicht die Universität zu Lübeck überarbeitete Unterlagen ein; dazu gehört ein überarbeiteter Selbstbericht sowie eine aktualisierte Fassung der Studiengangsordnung. In diesen nachgereichten Unterlagen legt die Universität dar, dass die Anmerkungen zur Ausgestaltung des Studiengangs hinsichtlich Online-Lehre und Präsenzzeiten aufgegriffen und hierzu weitere, eindeutige Regularien festgelegt wurden. Ebenfalls wurden die Anmerkungen der Gutachtergruppe zu den Zugangsvoraussetzungen positiv angenommen und spezifischere Zugangsvoraussetzungen in die Studiengangsordnung aufgenommen. Die Gutachtergruppe bedankt sich bei der Universität für die nachgereichten Unterlagen und erkennt lobend an, dass die Universität schnell und effektiv auf die Anmerkungen und Kritikpunkte eingegangen ist und somit bereits potentielle Mängel und Unklarheiten ausräumen konnte (siehe auch den Abschnitt Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang Artificial Intelligence ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist und einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss darstellt. Der Masterstudiengang baut in der Regel auf einem sechssemestrigen Bachelorabschluss (180 ECTS) sowie einer mindestens einjährigen, einschlägigen beruflichen Tätigkeit auf und weist selbst einen Umfang von 120 ECTS-Punkten auf. Der Masterstudiengang sieht aufgrund des berufsbegleitenden Ansatzes eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor. Dadurch wird insgesamt eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern (oder fünf Jahren) überschritten, was jedoch konform mit den Regularien für berufsbegleitende Studiengänge in Schleswig-Holstein ist (§ 3 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der Universität zu Lübeck als forschungsorientiert beschrieben. Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor. Mit dieser Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Problem aus dem jeweiligen KI-Fachgebiet selbstständig unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Artificial Intelligence sind zum einen ein „Bachelorabschluss oder einem diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Informatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört“ oder ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer ausländischen

Hochschule. Zum anderen werden „berufspraktische Erfahrungen im Bereich Software Engineering und Projekt Management und im Systems Engineering durch eine Informatik-nahe Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr“ verlangt. Darüber hinaus müssen Bewerber:innen „Kenntnisse der englischen Sprache gemäß CEFR B2“ nachweisen. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen prüft der Prüfungsausschuss.

Dazu definiert die Universität in der zugehörigen Studiengangsordnung, dass eine Zulassung unter der Auflage erfolgen kann, dass die fehlenden Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen sind.

Alle Zugangsvoraussetzungen und zugehörigen Bestimmungen sind in § 3 der zugehörigen Studiengangsordnung geregelt und veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang der vor-Ort Begehung reicht die Universität zu Lübeck überarbeitete Unterlagen ein; dazu gehört ein überarbeiteter Selbstbericht sowie eine aktualisierte Fassung der Studiengangsordnung. In der überarbeiteten Version der Studiengangsordnung spezifiziert die Universität in § 3 die weitere Bachelorstudiengänge (verwandte Fächer), die eine Zulassung ermöglichen: So müssen Bewerber:innen nun „einen Bachelorabschluss oder einem diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medizininformatik, Medieninformatik, Softwaretechnik, IT-Sicherheit und Data Science oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang definiert [...]“ nachweisen. Dazu definiert die Universität in § 3 der aktualisierten Studiengangsordnung, dass für „Bewerberinnen und Bewerber[...] mit fehlenden Kenntnissen aus dem Bereich der Theorie oder Mathematik [...] die Zulassung unter der Auflage erfolgen [kann], fehlende Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen, in dem [...] vom Prüfungsausschuss festzusetzende Module absolviert werden.“

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird den Absolvent:innen ein einziger Abschlussgrad, „Master of Science (M.Sc.)“, verliehen.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht den aktuellen Vorgaben sowie der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und kann innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Ausnahme bildet hier nur das Modul „Next Generation AI Computing and Learning“, da es sich über zwei Semester erstreckt.

Bis auf drei Ausnahmen haben alle Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten. Die drei Ausnahmen haben jeweils einen Umfang von vier ECTS-Punkten und sind allesamt Module, die Teil der sogenannten Äquivalenzprüfung sind. Ansonsten besteht der Studiengang vor allem aus fünf Pflichtmodulen, die alle jeweils einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten besitzen. Die Master-Thesis besitzt dazu einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Detaillierte Darstellungen der einzelnen Module sind den Modulhandbüchern zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen geben die vorgeschriebene Auskunft über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzung(en) für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit sowie Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Masterstudiengang Artificial Intelligence wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 120 ECTS-Punkte auf. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden 300 ECTS-Punkte benötigt. Die Universität zu Lübeck definiert in § 8 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, dass ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht.

Da die Universität den Studiengang dementsprechend konzipiert hat, dass sie davon ausgeht, dass sich Bewerber:innen 30 ECTS-Punkte aufgrund Ihrer vorangegangenen beruflichen Tätigkeit im Rahmen der sog. Äquivalenzprüfung (Anrechnung der Berufserfahrung) anrechnen lassen können, müssen anschließend noch 90 ECTS-Punkte erreicht werden, die sich auf sechs Semester aufteilen, was einem durchschnittlichen Umfang von 15 ECTS-Punkten pro Semester entspricht. Dabei sieht die Universität zwei Semester mit jeweils 18 ECTS-Punkten und zwei Semester mit jeweils zwölf ECTS-Punkten vor. Der Studiengang schließt mit einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) ab, die einen Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten hat und deren Bearbeitung

sich über zwei Semester erstreckt, sodass auch hier ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Punkten pro Semester vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 26 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge geregelt und veröffentlicht. Hiernach werden „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, [...] einmalig anerkannt. Die Universität kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach Bezeichnung oder Umfang in dem Studiengang der Universität zu Lübeck keine unmittelbare Entsprechung finden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“ Dazu regelt die Universität, dass „[a]ußerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten [angerechnet werden], wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss und stellt keinen schematischen Vergleich dar, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen.“

Dazu ist in § 26 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge verbindlich festgelegt, dass „nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte“ ersetzen dürfen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der zu akkreditierende Masterstudiengang erst zum Wintersemester 2023 starten soll und es sich somit um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der Fokus der Gutachter:innen vor allem auf dem fachlich-inhaltlichen (curricularen) sowie organisatorischem Aufbau des Studiengangs. Zusätzlich wurde die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung des Programms diskutiert sowie die dazugehörige mittel- und langfristige Planung zur Etablierung des Programms. Dadurch, dass der Studiengang erst in Zukunft starten wird, hat dieser noch keine Studierenden und auch keine Absolvent:innen hervorgebracht, sodass weder Alumni noch derzeitige Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang befragt werden konnten, die den Studiengang im Rückblick und aus Sicht einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. aus einer aktuellen Studierenden-Perspektive bewerten könnten.

Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule sind Änderungen und Nachbesserungen im laufenden Verfahren erfolgt, die unter den zutreffenden Kriterien dargestellt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Universität gibt in ihrem Selbstbericht an, dass der hier zu akkreditierende Studiengang die folgenden Qualifikationsziele verfolgt:

„Qualifikationsziel 1 (QZ 1): Wissenschaftliche Befähigung

Im Masterprogramm AI werden, aufbauend auf den anerkannten beruflichen Qualifikationen, in fünf Modulen (jeweils 12 KP) die zentralen Grundlagen für die Forschung in der Künstlichen Intelligenz gelegt. Die Lehrformen umfassen in den jeweiligen Modulen Online-Vorlesungen und eigenständige praktische Arbeit der Studierenden an größeren Projekten (Labs), die sich auf die Modul Inhalte beziehen sowie den seminaristischen Unterricht, so dass auch Kommunikationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung fachlicher Inhalte durch die Studierenden erworben werden. In der Masterarbeit bereiten Studierende ein komplexes Problem analytisch auf und arbeiten in einer wissenschaftlichen Vorgehensweise einen methodischen Lösungsweg aus. Dabei wird eine kritische Diskussion der eigenen Ergebnisse im Vergleich zu den vorherigen Erkenntnissen verlangt. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche

Tätigkeit im Rahmen einer Promotion geschaffen und manche Masterarbeiten erreichen ein hohes Niveau, so dass die Ergebnisse nach einem externen Begutachtungsprozess auch über die Masterarbeit hinaus publiziert werden könnten.

Qualifikationsziel 2 (QZ 2): Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen

Absolvent*innen sind durch die vertiefte analytische Durchdringung von Problemstellungen der KI in der Lage, nicht nur wissenschaftlich zu arbeiten, sondern auch in der Industrie komplexe Aufgaben zu übernehmen. Neben der fachlichen Expertise haben sie im Studium auch Kompetenzen erworben, um kleinere Arbeitsgruppen zu leiten. Damit sind Voraussetzungen geschaffen, dass bei entsprechender Schulung im Unternehmen später auch höhere Managementaufgaben wahrgenommen werden können.

Qualifikationsziel 3 (QZ 3): Persönlichkeitsentwicklung

Die eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums wird durch den Online-Unterricht gefördert und profitiert von der einjährigen beruflichen Beschäftigung vor dem Studium. Prüfungen für die Vertiefungsmodule behandeln einen größeren Themenkomplex, den die Studierenden ganzheitlich aufbereiten müssen. Mit dem Studieninhalt KI, also einem Thema, das die ganze Gesellschaft betrifft, werden Studierende auf die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle vorbereitet, denn mit der Mensch-zentrierten Ausrichtung des umfassenden KI-Studiums werden Absolvent*innen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.“

Darüber hinaus beschreibt die Universität in ihrem Selbstbericht noch die folgenden zentralen Kompetenzbereiche: „Wissensverbreiterung“, „Wissensvertiefung“, „Wissensverständnis“, „Nutzung und Transfer“, „Wissenschaftliche Innovation“, „Kommunikation und Kooperation“, „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“, „Formale, algorithmische, mathematische Kompetenzen“, „Analyse-, Design-, und Realisierungskompetenzen“, „Technologische Kompetenzen“, „Methodenkompetenzen“ sowie „Projektmanagementkompetenzen.“

Die Universität hat eine Ziele-Module-Matrix eingereicht, die darstellt, in welchen Modulen die beschriebenen Qualifikationsziele erreicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterprogramms sind in der zugrundeliegenden Studiengangsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten detailliert und adäquat beschrieben sind.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass die vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind. Zusätzlich wird durch persönlichkeitsbildende Aspekte auch das Bewusstsein für aktuelle gesellschaftliche Debatten gestärkt. So sind ethische und gesellschaftliche Fragestellungen hinsichtlich der Bedeutung, Nutzung und Bereitstellung von Daten sowie des zunehmenden Einsatzes und Einflusses von Künstlicher Intelligenz integraler Bestandteil des Curriculums und befähigen die Studierenden zu einem verantwortlichen Handeln in ihrem Fachbereich wie auch darüber hinaus.

Abschließend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Universität zu Lübeck durch das Angebot des Masterstudiengangs einen Beitrag zur Ausbildung qualifizierter Absolvent:innen leistet, die sowohl von der regionalen als auch der überregionalen Industrie nachgefragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Curriculum

Die Universität beschreibt den Aufbau des Curriculums in ihrem Selbstbericht wie folgt: „Der Inhalt des Masterstudiums Artificial Intelligence umfasst insgesamt fünf Module an der UzL mit je 12 KP, jeweils mit theoretischen und praktischen oder seminaristischen Anteilen. Die Masterarbeit (inkl. eines mündlich geprüften Kolloquiums) umfasst 30 KP. Des Weiteren werden Kompetenzen aus der berufspraktischen Erfahrung entsprechend der Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind, in einem Umfang von bis zu 30 KP anerkannt.“ Die fünf Pflichtmodule mit jeweils einem Umfang von zwölf ECTS-Punkten sind dabei „Bio-Inspired Computing“, „Next Generation AI Computing and Learning“, „Intelligent Cooperative Agents“, „Human-Centered Trustworthy AI“ und „Next Generation AI Technology“. Als Teil der Äquivalenzprüfung gibt die Universität die folgenden fünf Module an: „Lab Software Systems Engineering“, „Current Topics Software Systems Engineering“, „Seminar in English“, „Studium Generale“ und „Case Study in Professional Product Development.“ Die Unterrichtssprache des Masterstudiengangs ist Englisch.

Darüber hinaus legt die Universität in ihrem Selbstbericht dar, dass „[d]ie Lehre des Masterstudiengangs AI [...] sowohl theorie- als auch praxisbasierte Veranstaltungen [umfasst]. Die theorie-

basierte Lehre eines Studierenden nimmt dabei ca. 80 % der Lehrveranstaltungen ein, die praxisbasierte Lehre dementsprechend ca. 20 %. Theoriebasierte Lehrveranstaltungen dienen der Vermittlung, Reflexion, Festigung und Vertiefung der beschriebenen Wissensinhalte und der Förderung der benannten Kompetenzen auf der Ebene der theoretischen Auseinandersetzung. Zu den theoriebasierten Lehrveranstaltungen gehören Online-Vorlesungen, Online-Seminare und (Online-)Labs. Vorlesungen sind primär ausgerichtet auf den Wissenserwerb der Studierenden durch Vermittlung bzw. Vertiefung bestimmter Aspekte der Lehrinhalte. Labs entsprechen Projekten, stellen also im Gegensatz zur klassischen Übung, die einer Vorlesung zugeordnet ist, eine größere, mehrere Vorlesungen umfassenden und eigenverantwortlich durchzuführende Veranstaltung dar, in denen das Grundlagenwissen und die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und unter Betreuung geeigneter Lehrkräfte angewandt werden. Labs dienen auch der Vermittlung, Festigung, Vertiefung oder der Reflexion des Wissens und Könnens. Seminare bzw. der seminaristische Unterricht sind auf eine Mischung dieser verschiedenen Lehr- und Lernziele ausgerichtet, häufig mit einem essenziellen Anteil an Reflexion. Alle praktischen Lehr- bzw. Lernanteile begünstigen den Theorie-Praxis-Transfer, d. h. sie fördern die Übertragung der in den theoriebasierten Lehrveranstaltungen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Versorgungspraxis sowie auf die anwendungs- oder erfahrungsgeladene Vertiefung dieser Kompetenzen.“

Modularisierung

Alle Pflichtmodule des zu akkreditierenden Masterstudiengangs umfassen zwölf ECTS-Punkte. Die Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind haben einen Umfang von sechs (ein Modul), vier (drei Module) und ebenfalls zwölf (ein Modul) ECTS-Punkten. Dazu ist eine Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs sieht die Universität Studienverlaufspläne vor, bei denen die Studierenden über einen Zeitraum von sechs Semestern zwischen zwölf und 18 ECTS-Punkte pro Semester erlangen sollen. Somit werden in sechs Semestern insgesamt 90 ECTS-Punkte verliehen. Darüber hinaus sollen den Studierenden im Rahmen der Äquivalenzprüfung bis zu 30 ECTS-Punkte für ihre Berufserfahrung angerechnet werden.

Didaktik

Die Lehrinhalte werden in verschiedenen Lehrformen mit teils unterschiedlichen Methoden vermittelt. Es sollen in der Regel Vorlesungen und Seminare stattfinden. Dazu sollen „sog. Labs, die zwei bis drei Vorlesungen durch größere praktische Lehreinheiten verknüpfen“ zum Einsatz kommen. Dazu beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht, dass „[d]ie dabei verwendeten Gruppengrößen [...] so gewählt [sind], dass nach Möglichkeit die Studienleistungen auch tatsächlich als individuelle Leistung von den jeweiligen Studierenden erbracht werden.“ Dazu sollen die

Labs und Seminare neben den fachlichen Kompetenzen auch Methodenkompetenzen wie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln und „die Berufsbefähigung stärken.“

Darüber hinaus werden laut der Universität „[i]n den meisten Veranstaltungen [...] Diskussionsforen, Wikis und vor allem die universitätsinterne Lehr- und Lernplattform Moodle eingesetzt, um den Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden, aber auch unter den Studierenden weiter zu intensivieren.“

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Artificial Intelligence sind zum einen ein „Bachelorabschluss oder einem diesem gleichwertigen Abschluss in Informatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang.“ Zum anderen werden „berufspraktische Erfahrungen im Bereich Software Engineering und Projekt Management und im Systems Engineering durch eine Informatik-nahe Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr“ verlangt. Darüber hinaus müssen Bewerber:innen „Kenntnisse der englischen Sprache gemäß CEFR B2“ nachweisen. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen prüft der Prüfungsausschuss.

Dazu definiert die Universität in der zugehörigen Studiengangsordnung, dass eine Zulassung unter der Auflage erfolgen kann, dass die fehlenden Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen sind.

Alle Zugangsvoraussetzungen und zugehörigen Bestimmungen sind in § 3 der zugehörigen Studiengangsordnung geregelt und veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen, den Studienplan sowie eine Ziele-Module-Matrix und kommen zu der Ansicht, dass das Curriculum des Masterstudiengangs die angestrebten Ziele gut umsetzt. Die Gutachter:innen erkennen, dass die Studierenden während des Masterstudiums aufbauend auf das zuvor absolvierte Bachelorstudium sowie die bereits erlangten Berufserfahrungen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und so in den in den Qualifikationszielen verankerten Beschäftigungsfeldern tätig werden können. Dazu heben die Gutachter:innen das hohe, angestrebte fachlich-inhaltliche Niveau sowie die Tiefe, in der das Thema KI behandelt werden soll, explizit positiv hervor.

Während der vor-Ort Begehung diskutieren die Gutachter:innen mit den Programmverantwortlichen vor allem die Entscheidung der Universität, dass keine Wahlmodule vorgesehen sind. So

sind die Gutachter:innen der Meinung, dass es ungewöhnlich sei, keine Wahlmöglichkeit anzubieten und somit den gesamten Studienverlauf vorzugeben. Die Verantwortlichen erklären, dass das Ziel dieses Masterstudiengangs sei, dezidiert das Thema Künstliche Intelligenz in einer sonst kaum angebotenen fachlichen Breite zu behandeln. So möchte man vor allem Studierende ansprechen, die sich nach einer bereits aufgenommenen Berufstätigkeit explizit im Bereich der KI vertieft weiterbilden möchten. Daraufhin führen die Verantwortlichen weiter aus, dass eine Aufnahme von Wahlmodulen in den vorgesehenen Studienplan auch bedeuten würde, dass ein anderes Modul herausgenommen werden oder zumindest einen geringeren Umfang erhalten müsste. Die Gutachtergruppe kann diesem Punkt sehr gut folgen und erkennt ebenfalls, dass das besondere Profil des Studiengangs durch diese breite sowie tiefe Behandlung des Themas Künstliche Intelligenz gegeben sei. Allerdings möchte die Gutachtergruppe weiterhin anregen, die Möglichkeit einer Einführung von Wahlmodulen zu prüfen. Dies könne laut Gutachtergruppe bspw. dadurch ermöglicht werden, indem einem oder mehreren der zwölf-ECTS-Kurse ein leicht geringerer inhaltlicher und zeitlicher Rahmen bzw. Arbeitsaufwand beigemessen würde, um die Einführung von zumindest einem Wahlmodul zu ermöglichen. So sehen die Gutachter:innen zumindest eine kleine Auswahl an Wahlmöglichkeiten auch innerhalb eines weiterbildenden Masterstudiengangs als zielführend an, um den unterschiedlichen Interessen und Vertiefungspräferenzen der verschiedenen Studierenden gerecht werden zu können. Allerdings versteht die Gutachtergruppe, dass eine Reduzierung eines anderen oder mehrere anderer Kurse eine schwierige Forderung sein könnte, da die Gutachter:innen gleichzeitig die für die einzelnen Pflichtmodule vorgesehenen Lehrinhalte durchweg positiv bewerten, sodass sie sich nur dafür aussprechen eine Möglichkeit zur Einführung von Wahlmodulen zu prüfen. So könnte bspw. nach ersten Erfahrungen des Studiengangs evaluiert werden, ob eine Einführung von Wahlmodulen doch gewinnbringend und trotz der vorgesehenen Struktur realisierbar sein könnte.

Zusammenfassend halten die Gutachter:innen fest, dass die curricularen Inhalte den Qualifikationszielen sowie dem Titel „Artificial Intelligence“ gerecht werden und ein außerordentlich hohes Niveau aufweisen sowie das Themenfeld KI in einer besonderen Tiefe behandeln.

Modularisierung

Das Modulhandbuch legt die geforderten Informationen über die Inhalte des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzung(en) für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit sowie Dauer des Moduls nach Ansicht der Gutachter:innen vollständig dar (siehe auch Kap. 1 § 7).

Didaktik

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden das Erreichen der Qualifikationsziele ermöglichen. Dazu sind die Gutachter:innen überzeugt, dass die

Universität zum berufsbegleitenden Charakter passende Lehr- und Lernformen vorgesehen hat, da voraussichtlich fast alle Veranstaltungen online abgehalten werden sollen und den Studierenden auch asynchron zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu konnte den Gutachter:innen während der Gespräche mit den Verantwortlichen und Lehrenden dargelegt werden, dass die Hochschule bereits gute Erfahrungen mit einer (asynchronen) Online-Lehre gesammelt hat, die für diesen Studiengang genutzt und weiter ausgebaut werden sollen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben definiert sind. Allerdings diskutieren die Gutachter:innen während der Gesprächsrunden mit den Programmverantwortlichen mögliche Schwierigkeiten für Bewerber:innen aus den sogenannten Informatik-nahen Studiengängen. So heben die Gutachter:innen zwar das angestrebte, hohe fachlich-inhaltliche Niveau des Studiengangs besonders hervor, sehen dadurch aber die Gefahr, dass nicht alle Bewerber:innen aus Informatik-nahen Studiengängen genügend Grundlagenkenntnisse besäßen, um den Studiengang erfolgreich abzuschließen. Daraufhin erläutern die Verantwortlichen der Hochschule, dass es nach der Studiengangsordnung möglich sei, eine Zulassung nur unter der Auflage auszusprechen, dass fehlende vorausgesetzte Inhalte innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachgeholt werden müssen. Die Gutachtergruppe befürwortet diesen Ansatz, spricht sich jedoch dafür aus, dies genauer auszuführen und den Bewerber:innen somit transparent darzulegen, dass diese möglicherweise fehlende Grundlagen aus dem Bereich der Informatik oder Mathematik nachholen werden müssen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang der vor-Ort Begehung reicht die Universität zu Lübeck überarbeitete Unterlagen ein; dazu gehört ein überarbeiteter Selbstbericht sowie eine aktualisierte Fassung der Studiengangsordnung.

Die Gutachter:innen befürworten die Ergänzungen der Studiengangsordnung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen. So definiert die Universität in der überarbeiteten Studiengangsordnung, dass für „Bewerberinnen und Bewerber[...] mit fehlenden Kenntnissen aus dem Bereich der Theorie oder Mathematik [...] die Zulassung unter der Auflage erfolgen [kann], fehlende Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen, in dem [...] vom Prüfungsausschuss festzusetzende Module absolviert werden.“

Dadurch sehen die Gutachter:innen keine Notwendigkeit mehr für die zuvor formulierte Auflage, dass ein Hinweis in die Studiengangsordnung aufzunehmen sei, der darlege, dass im Fall Informatik-naher Studiengänge gegebenenfalls noch Grundlagen nachgeholt werden müssen und sehen das Kriterium somit als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von Wahlmodulen zu prüfen.*

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Universität gibt in ihrem Selbstbericht an, dass sie „ausdrücklich die Vielfalt sowie den kulturellen Austausch der Studierenden [begrüßt]. 2015/16 unterzog sie sich erfolgreich einem Internationalisierungsaudit der Hochschulrektorenkonferenz, um dieses Ziel durch strategische Entscheidungen und Maßnahmen zu unterstützen, und wurde am 05.10.2016 mit dem Zertifikat ‚Internationalisierung der Hochschulen‘ ausgezeichnet. Der hier betrachtete Studiengang folgt diesem Leitmotiv ebenfalls, indem er sich verpflichte[t], die Mobilität der Studierenden grundsätzlich jederzeit zu fördern und zu unterstützen. Die Universität zu Lübeck bzw. die MINT-Sektionen haben eine Reihe internationaler Kooperationsvereinbarungen geschlossen.“

Darüber hinaus legt die Hochschule dar, dass „[d]ie Organisation der Mobilität der Studierenden [...] grundsätzlich von der administrativen Seite her durch das Studierenden-Service-Center [erfolgt], in dem auch das Akademische Auslandsamt/International Office verortet ist – von der inhaltlichen Seite her durch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination. In den allermeisten Fällen werden Semester an einer der Partneruniversitäten der Universität zu Lübeck über ein ERASMUS-Stipendium ermöglicht. In Einzelfällen wurden jedoch auch Auslandssemester in Übersee oder in England absolviert, die privat organisiert und nicht im Rahmen von ERASMUS gefördert wurden. Zusätzlich steigt die Anzahl an Studierenden, die ein über PROMOS mit Mitteln des DAAD gefördertes Praktikum im Ausland absolvieren. [...] Den Studierenden wird empfohlen, zusätzliche englische Sprachkurse zu belegen. Dies soll neben den englischen Lehrveranstaltungen auch auf etwaige Auslandsaufenthalte vorbereiten. Daneben werden auch durch das Akademische Auslandsamt/International Office Kurse in weiteren Sprachen durchgeführt.“

Für den zu akkreditierenden Studiengang gibt die Universität an, dass ein Auslandsaufenthalt vor allem „im dritten Fachsemester, in dem die großen Praktika und Wahlmodule stattfinden oder während der Masterarbeit im vierten Semester am geeignetsten“ sei, auch wenn ein Auslandsaufenthalt prinzipiell zu jedem Zeitpunkt ermöglicht werden soll. Allerdings stellen die Verantwortlichen in den Gesprächsrunden dar, dass die Nachfrage nach Mobilitätsangeboten durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs limitiert sein könnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen die Besonderheit hinsichtlich der Mobilität an, die durch den berufsbegleitenden Charakter des Masterstudiengangs gegeben ist und kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule innerhalb dieses Rahmens geeignete Angebote und Möglichkeiten biete,

die die Studierenden bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalt in einem hohen Maße unterstützen, soweit diese den Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt äußern und die Möglichkeit dazu seitens ihres Unternehmens gegeben ist. So erfahren die Gutachter:innen während der Gesprächsrunden auch, dass die Universität einen sehr kulanten Ansatz bei der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erzielter Kompetenzen und Leistungen pflege, um die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalt zu fördern. Dazu betonen auch die Studierenden während der Gesprächsrunde, dass sie von den Studiengangskoordinatoren vollumfängliche Informationen zum Mobilitätsangebot und möglichen Auslandsaufenthalt erhalten würden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Zur personellen Ausstattung gibt die Universität folgendes in ihrem Selbstbericht an: „Der Studiengang nutzt alle personellen Ressourcen der beteiligten Institutionen aus der Sektion Informatik/Technik. [...] Externe Lehrbeauftragte werden nur in geringem Umfang eingesetzt werden. Die Lehrenden stehen nahezu vollständig in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Die Lehrveranstaltungen, welche die Lehrenden im Studiengang anbieten, werden in der Kapazitätsrechnung der Universität zu Lübeck entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung berücksichtigt. Die Universität zu Lübeck hat exzellente Lehre zum Ziel. Dafür hat sie ihr hochschuldidaktisches Angebot umfassend professionalisiert und auf eine langfristig zuverlässige Basis – in Form einer zentralen Einrichtung – gestellt, genannt Dozierenden-Service-Center (DSC). [...] Lehrkompetenz wird im hochschulischen Lehralltag jedoch immer wichtiger, um didaktisch professionell das optimale Lernen der Studierenden fördern zu können. Lehrkompetenz ist auch ein Schlüssel zur Hochschulentwicklung. Eine exzellente Universität bietet auch exzellente Lehre an. Dazu trägt die Hochschuldidaktik mit ihren Angeboten maßgeblich bei. Lehrende können hier hochschuldidaktische Zertifikate auf unterschiedlichen Niveaus erwerben.“

Weiter beschreibt die Universität: „Die Angebote des DSC werden in großem Umfang angenommen. Bisher haben ca. 90 % der universitären Dozierenden in den letzten fünf Jahren an wenigstens einem der angebotenen Kurse teilgenommen. Dies ist ein sehr hoher Anteil, der auf den großen Stellenwert hinweist, den die Wissenschaftler*innen der Universität ihrer Lehre beimessen. Das Angebot steht auch den Dozierenden der mit der Universität zu Lübeck kooperierenden Partner*innen offen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Durchsicht der von der Hochschule vorgelegten Dokumente sowie den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und den Lehrenden stellen die Gutachter:innen fest, dass das Masterprogramm Artificial Intelligence mit dem zur Verfügung stehenden Lehrpersonal ohne Überlast betrieben werden kann. Dies wird vor allem dadurch gefördert, dass für den zu akkreditierenden Masterstudiengang vor allem Onlinevorlesungen genutzt werden sollen, die den Studierenden zum Teil asynchron zur Verfügung gestellt werden sollen.

Hinsichtlich der didaktischen Schulung sowie Weiterbildung der Lehrenden erkennen die Gutachter:innen ein großes Engagement der Hochschule, was sich in den Gesprächen mit den Lehrenden verdeutlicht, da diese den Gutachter:innen bestätigen, dass es ein umfangreiches Angebot an (digitalen) Weiterbildungen gebe, welches auch stark beworben und gut angenommen werde. Allerdings sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die im zu akkreditierenden Master eingebundenen Lehrenden noch einmal explizit hinsichtlich der besonderen Herausforderungen, die ein Online-Studiengang mit sich bringt, geschult und bei Bedarf durch die Anschaffung von notwendiger Soft- und Hardware weiter unterstützt werden sollten. So haben die Lehrenden und Programmverantwortlichen zwar bereits positive Erfahrungen sowie Kompetenzen in der Online-Lehre gesammelt, jedoch ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass ein neu konzipierter, reiner Online-Studiengang noch einmal neue Herausforderungen mit sich bringen könnte, auf die die Universität die involvierten Lehrenden noch einmal spezifisch vorbereiten sollte.

Zusammenfassend erlangen die Gutachter:innen anhand des Personalhandbuchs und der Auditgespräche die Überzeugung, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass die Verbindung von Forschung und Lehre innerhalb des Masterprogramms gewährleistet wird und von der Universität geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und fachlichen Personalqualifizierung getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Lehrenden explizit hinsichtlich der speziellen Lehr-Herausforderungen, die ein Onlinestudiengang bietet, zu schulen.*

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht sowie während der Begehung dar, dass neben dem Lehrpersonal auch „ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Funktion der Studiengänge zur Verfügung“ stehe. Darüber hinaus beschreibt die Universität in ihrem Selbstbericht,

dass „[d]ie wissenschaftlichen Einrichtungen der MINT-Sektionen und der Lehrinheit Vorklinik [...] über Globalhaushalte [verfügen], die unter anderem auch sächliche Mittel für die Lehre beinhalten. So werden beispielsweise Kosten für wissenschaftliches Hilfsmaterial hieraus entnommen. Außerdem stehen Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte zum Übungsbetrieb und zur Tutorienbetreuung zur Verfügung. Bei den anderen Lehrheiten der Sektion Medizin gibt es eine Basisausstattung für die Kliniken und Institute, die entsprechend der Forschungs- und Lehrleistung über das universitätsinterne System der leistungsorientierten Mittelverteilung. Alle Dozierenden aus den Sektionen MINT und Medizin sind bereits in Lehre und Forschung aktiv und haben z. T. in erheblichem Ausmaß Drittmittel eingeworben. Die Dozierenden sind an zahlreichen überregionalen sowohl nationalen als auch internationalen Forschungsverbänden beteiligt und engagieren sich über ihre Arbeitsanstellung hinaus umfangreich, z. B. an Studienprojekten, Fachtagungen, Kongressen oder Fortbildungsakademien.“

Da es sich um einen Online-Studiengang handelt, werden die Räumlichkeiten der Universität nur in begrenzten Maße benötigt. Die Hochschule versichert aber, dass auch für die Studierenden des zu akkreditierenden Masterstudiengangs alle Räumlichkeiten der gesamten Universität zur Verfügung stünden. Dazu erklären die Programmverantwortlichen während der Gesprächsrunden, dass die Universität ein KI-Labor aufgebaut habe, für das die Studierenden des Masterstudiengangs Artificial Intelligence eine Kennung bekommen werden, sodass sie dort Remote-Übungen durchführen können. Außerdem gebe es in den Instituten der Hochschule auch genügend Kapazitäten, um Aufgaben aus dem Bereich Machine-learning zu bearbeiten.

Ferner beschreibt die Hochschule die vorhandenen Ressourcen wie folgt: „Den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge stehen etwa 450 studentische Rechnerarbeitsplätze für die Studierenden zur Verfügung. Die Rechnerpools im Haus 64 sind für die Studierenden direkt von außen zugänglich, unabhängig von den Schließzeiten des Gebäudes durch die Hausmeister. Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) Lübeck ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck zur Literaturversorgung der Universität zu Lübeck sowie der Technischen Hochschule Lübeck. Sie dient als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten Medizin, Technik, Wirtschaft, Bauwesen und Naturwissenschaften und ist in erster Linie für die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen beider Hochschulen zuständig. Sie ist Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV, Sitz Göttingen), dem sieben Bundesländer mit ihren Bibliotheken angeschlossen sind. Darüber hinaus stehen Fernleihmöglichkeiten bei den verbundenen Universitätsbibliotheken zur Verfügung. Die Bibliothek verfügt über 200 Einzelarbeitsplätze sowie 40 Rechnerplätze für Literaturrecherchen und Online-Zugriffe. Darüber hinaus gibt es insgesamt 21 Plätze in Einzelkabinen, die monats- oder tageweise genutzt werden können, und 38 Plätze in drei Gruppenarbeitsräumen. Wegen momentaner Umbauarbeiten können derzeit nicht alle 200 Einzelkabinen genutzt werden. Über

die Homepage der Bibliothek kann aber ein Kontingent der ursprünglichen Einzelarbeitsplätze gebucht werden. Nach der Sanierung der Bibliothek werden mittelfristig insgesamt ca. 560 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung der Institution verschaffen sich die Gutachter:innen ein breites Bild der Räumlichkeiten inklusive Sach- und Laborausstattungen und bewerten die Ausstattung aller Hörsäle, Labore, Seminarräume und weiterer Räumlichkeiten sowie die für den Masterstudien-gang vorgesehenen „Remote-Möglichkeiten“ als positiv.

Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen so-wie den Gesprächen während des Audits die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Personal als vollumfänglich ausreichend.

Die Gutachter:innen stellen abschließend fest, dass eine adäquate Ressourcenausstattung ge-gaben ist, die auch mittel- und langfristig abgesichert und belastbar scheint, sodass die erfolgrei-che Durchführung des Masterprogramms Artificial Intelligence ebenfalls mittel- sowie langfristig gesichert scheint.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge festgelegt und in den Modulbeschrei-bungen den einzelnen Modulen zugeordnet. Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass „[j]e nach Art der zu überprüfenden Qualifikationsziele [...] für den Studiengang folgende Prü-fungsformen zum Einsatz [kommen]: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schrift-liche Arbeiten, Lab-Arbeiten mit Dokumentationen und Präsentationen, Masterarbeit mit Kollo-quium, Hausarbeiten, Referate, Protokolle und Arbeitsberichte, Seminarvorträge und Kolloquien. Die jeweilige Form der Modulprüfung wird prinzipiell im Modulhandbuch festgelegt und in der ersten Vorlesungswoche des Semesters bekannt gegeben.“ Die Prüfungen sollen dabei virtuell stattfinden. „Am Ende des Studiengangs steht die Abschlussarbeit, die an Einrichtungen der Uni-versität bzw. damit akademisch verbundenen Einrichtungen, aber auch an externen, akademisch nicht verbundenen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Auch bei externer Durchführung werden diese Arbeiten stets von Lehrbefähigten der tragenden wissenschaftlichen Einrichtungen (mit)betreut. Die Vergabe von Noten erfolgt auch bei externer Durchführung immer durch Dozie-rende der Universität hier vor Ort. Die Prüfung umfasst stets einen mündlichen Vortrag zum

Thema der Abschlussarbeit; das Ergebnis fließt in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit werden durch das Prüfungsamt kontrolliert.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die vorgesehenen Prüfungsformen zu den einzelnen Modulen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Des Weiteren sind sie der Ansicht, dass alle Informationen zur Prüfungsgestaltung und -organisation transparent dargestellt werden und eine angemessene Prüfungsbelastung gegeben sein sollte. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt und noch keine Prüfungsphase in diesem Masterstudiengang durchlaufen wurde, können die Gutachter:innen nur eine Prognose der tatsächlichen Prüfungsbelastung abgeben.

Die Nutzung digitaler Prüfungsformen wird von den Gutachter:innen ebenfalls prinzipiell positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht sowie in den Gesprächen mit den Gutachter:innen dar, dass die Studierbarkeit in einem Zeitraum gegeben ist, der unter Berücksichtigung des berufsbegleitenden Charakters den Landesrechtsvorgaben folgt. Die Universität legt empfohlene Studienverlaufspläne für eine Aufnahme des Studiums zum Winter- sowie zum Sommersemester vor, die der Studiengangsordnung angehängt sind, aus denen die Semesterplanung für die Studierenden hervorgeht.

Darüber hinaus legt die Hochschule in ihrem Selbstbericht dar, dass „[d]urch asynchrone Online-Lehrveranstaltungen [...] eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang garantiert [ist].“ Dazu bietet die Universität Online-Sprechstunden für die Studierenden an, in denen gegebenenfalls (individuelle) Problemstellungen besprochen werden könnten.

Arbeitsaufwand

Bis auf drei Ausnahmen haben alle Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten. Die drei Ausnahmen haben jeweils einen Umfang von vier ECTS-Punkten und sind allesamt Module, die Teil der sogenannten Äquivalenzprüfung sind. Ansonsten besteht der Studiengang vor allem aus fünf Pflichtmodulen, die alle jeweils einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten besitzen. Die Master-Thesis besitzt dazu einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Detaillierte Darstellungen der einzelnen Module sind den Modulhandbüchern zu entnehmen (siehe 1. § 7).

Die Universität zu Lübeck definiert in § 8 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, dass ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht. Im Durchschnitt sind pro Semester jeweils 15 ECTS-Punkte vorgesehen (siehe 1. § 8).

Prüfungsdichte und -organisation

Für den zu akkreditierenden Masterstudiengang sind sämtliche Prüfungsmodalitäten in der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie der entsprechenden Studiengangsordnung festgelegt. In den Modulbeschreibungen sind die Prüfungsformen explizit festgelegt, so dass die Studierenden bereits zu Studienbeginn über die Prüfungsform und die Prüfungsbelastung informiert sind. Dazu ist für jedes Modul jeweils eine Prüfung vorgesehen. Ferner beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht die vorgesehenen Prüfungszeiträume wie folgt: „Am Ende und zu Beginn eines Vorlesungszeitraums stehen jeweils zweieinhalb Wochen für die Prüfungen zur Verfügung. Die Studierenden entscheiden selbstständig, ob sie die jeweils erste Modulprüfung im ersten oder im zweiten Zeitfenster schreiben. Die Studierenden legen pro Fachsemester maximal zwei Prüfungen ab. Die Prüfungstage werden frühzeitig (mit Semesterbeginn) für alle Studierenden über das Internet einsehbar bekannt gegeben. Die Prüfungstermine werden zentral koordiniert, wobei ein zentrales Ziel ist, dass idealerweise keine zwei Prüfungen am selben Tag und auch lediglich in Ausnahmefällen an aufeinander folgenden Tagen absolviert werden müssen. Die Module gehen in der Regel über ein Semester, teils auch über zwei, so dass die Lernergebnisse eines Moduls innerhalb dieser Zeit erreicht werden.“

In § 23 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge ist geregelt, dass Prüfungen, „die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, [...] höchstens zweimal wiederholt werden [können].“ Dazu muss „[d]ie Wiederholung [...] zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin erfolgen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Gutachter:innen sehen die Planungssicherheit für die Studierenden grundsätzlich als gegeben an. Diese Einschätzung wird auch durch das Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Diese geben an, dass in ihren Studiengängen eine frühzeitige und verlässliche Planung des Studienablaufs sowie der verschiedenen Prüfungen vorliegt. Daher sind sich die Gutachter:innen sicher, dass dies prinzipiell auch für den zu akkreditierenden Studiengang ab Studienbeginn gelten wird.

Während der verschiedenen Gesprächsrunden im Rahmen des Audits stellt sich allerdings heraus, dass noch nicht bis in letzte Detail durchdacht zu sein scheint, ob alle Kurse nur online angeboten werden sollen oder ob es zum Beispiel auch vereinzelte Präsenztage geben soll. Dazu

scheint noch nicht eindeutig geregelt zu sein, ob die vorgesehenen Online-Vorlesungen alle asynchron oder zum Teil auch synchron abgehalten werden sollen. Daher weisen die Gutachter:innen die Verantwortlichen darauf hin, dass der genaue Ablauf und die Organisation der Lehre, z. B. hinsichtlich Online- und Präsenzzeiten, vor der Aufnahme des Studienbetriebs genauer definiert werden müsse. Die Gutachtergruppe erkennt zwar, dass bis zur Aufnahme des Studiums noch genügend Zeit ist, um diese Punkte eindeutig festzulegen, weist die Universität jedoch darauf hin, dass dies so schnell wie möglich angegangen werden müsse, auch um dann gegenüber potenziellen Bewerber:innen transparent kommunizieren zu können. Die Verantwortlichen können diese Problematik schon während des Audits gut nachvollziehen und stellen glaubhaft dar, dass diese Punkte schnell genauer definiert würden.

Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachtern angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch.

Prüfungsdichte und -organisation

Die Prüfungsdichte bewerten die Gutachter:innen als adäquat. Sie gelangen nach jetzigem Stand zu der Überzeugung, dass die Organisation sowie Dichte der Prüfungen so gestaltet und vorgesehen sind, dass die Studierenden das Studium voraussichtlich erfolgreich ausüben werden können, ohne dass sie dabei einer (punktuellen) Überbelastung ausgesetzt sein werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang der vor-Ort Begehung reicht die Universität zu Lübeck überarbeitete Unterlagen ein; dazu gehört ein überarbeiteter Selbstbericht sowie eine aktualisierte Fassung der Studiengangordnung. In der überarbeiteten Version des Selbstberichts legt die Universität dar, dass „[s]ämtliche Inhalte [...] per asynchronen Videos angeboten [werden].“ Dieses Angebot werde „durch synchrone Videoonline-Sprechstunden ergänzt, in denen sich die Studierenden und Lehrenden bzw. die Studierende und Assistenten austauschen können.“

Die Gutachter:innen bedanken sich für diese Nachreichungen und loben, dass die Universität so schnell auf die bereits während der Begehung angesprochenen noch verbesserungswürdigen Punkte eingegangen ist. So bewerten die Gutachter:innen es als positiv, dass die Universität nun für alle Veranstaltungen eindeutig festlegt, wie die Lehre genau ablaufen wird und dass zu den asynchronen Videos synchrone Video-Sprechstunden vorgesehen sind. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, auf die zuerst formulierte Empfehlung, dass die Organisation und der Ablauf hinsichtlich Online-Vorlesungen sowie potenzieller Präsenzzeiten spezifiziert werden solle, zu verzichten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

In ihrem Selbstbericht legt die Universität zu Lübeck dar, dass „[d]er Studiengang [...] einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang dar[stellt]. Der wöchentliche studentische Arbeitsaufwand beträgt etwa 20 h/Woche, die Anzahl an wöchentlichen Lehrveranstaltungen im Mittel 8 h/Woche. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden virtuell statt. Durch die curriculare und organisatorische Gestaltung des Studiengangs soll eine parallele Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit ermöglicht werden. Berufspraktische Erfahrungen werden nach formaler Äquivalenzprüfung im Umfang bis zu 30 KP auf das Studium anerkannt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen, wie bereits unter den übrigen Paragraphen dieses Berichts dokumentiert, zu der Ansicht, dass das berufsbegleitende Profil des in Teilzeit durchgeführten Masterstudiengangs äußerst zielführend ist und alle wichtigen Aspekte ausreichend berücksichtigt. Dazu sind die Gutachter:innen davon überzeugt, dass die Universität zum berufsbegleitenden Charakter passende Lehr- und Lernformen vorgesehen hat, da voraussichtlich fast alle Veranstaltungen online abgehalten werden und den Studierenden auch asynchron zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang der vor-Ort Begehung reicht die Universität einen aktualisierten Selbstbericht ein, in dem sie den folgenden Satz ergänzend hinzufügt: „Der Studiengang ist im Sinne eines betreuten E-Learnings als Online-Studiengang ausgelegt, d.h., sämtliche Inhalte werden per asynchronen Videos angeboten und werden durch synchrone Videoonline-Sprechstunden ergänzt, in denen sich die Studierenden und Lehrenden bzw. die Studierenden und Assistenten austauschen können.“ Diese Ergänzung und Spezifizierung bestätigt die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung, dass der weiterbildende Masterstudiengang Artificial Intelligence das berufsbegleitende Profil adäquat berücksichtigt und geeignete Maßnahmen trifft, die ein erfolgreiches Teilzeitstudium ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Universität legt in ihrem Selbstbericht dar, dass „[d]er hier betrachtete weiterbildende Masterstudiengang Artificial Intelligence [...] fortlaufend fachlich aktualisiert werden [wird]. Dazu sind Vertreter*innen der Universität insbesondere in verschiedenen Fachgruppen der Gesellschaft für Informatik (GI) aktiv und bringen sich dort einerseits in die Ausarbeitung von Basis-Curricular ein, andererseits nehmen sie Vorschläge und Entwicklungen aus diesen Fachgruppen auf und spiegeln sie in die Fortentwicklung der Studiengangsscurricular zurück. Weiterhin beteiligen sich die bereits bestehenden Studiengänge an unterschiedlichen fachspezifischen Workshops und Tagungen.“ Dazu erklären die Lehrenden während der Gesprächsrunden, dass sich diese ebenfalls in regelmäßigen Abständen während des Semesters treffen bzw. treffen werden, um sich über Entwicklungen und Erfahrungen auszutauschen und somit eine kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung des Programms zu sichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen nach Aufnahme des Studienbetriebs kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Durch den Austausch mit Unternehmen (z. B. der Studierenden des berufs begleitenden Masterstudiengangs), anderen Hochschulen sowie durch den direkten Austausch der Lehrenden mit Lehrenden und Forschenden aus anderen Hochschulen und Institutionen erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Universität zu Lübeck besitzt eine Qualitätssatzung, die insbesondere regelt, „welche definierten organisatorischen Strukturen der Qualitätssicherung es gibt.“ Diese Satzung wird durch die Evaluationssatzung ergänzt, welche laut Selbstbericht regelt, „wie die regelmäßigen, standardisierten Evaluationen durchgeführt werden.“

In ihrem Selbstbericht legt die Universität ausführlich dar, wie der Studienerfolg hochschulweit gesichert wird und welche Akteure dabei mit einbezogen werden:

„Für den Studienerfolg sind viele Akteure von Bedeutung: Der Vizepräsident Lehre trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung der Lehre, er ist verantwortlich für die Einhaltung des PDCA-Zyklus und insbesondere verantwortlich für das Lehrportfolio der UzL und wesentliche lehrbezogene Entscheidungen. Unterstützt wird er dabei vom Studiendekan der MINT-Sektionen und von der jeweiligen Studiengangsleitung. Die Studierenden organisieren sich für die Vertretung ihrer individuellen fachbezogenen Interessen in Fachschaften. Die Fachschaften entsenden Vertreter*innen in alle relevanten Gremien und sind berechtigt, die Evaluationsergebnisse einzusehen und diese mit den Lehrenden zu diskutieren. Die Lehrenden treffen sich mehrfach im Jahr zu regelmäßigen Dozierendenversammlungen, in denen alle relevanten studiengangsbezogenen und auch überfachlichen Informationen zum Thema Lehre vorgestellt und diskutiert werden können. Als weitere beteiligte Akteure zu nennen sind der Prüfungsausschuss eines jeden Studiengangs, in dem der Vorsitz personenidentisch mit der Studiengangsleitung ist, die professorale Studiengangsleitung, die für grundsätzliche oder rechtlich verbindliche Beschlüsse wie Anerkennungen zuständig ist, sowie die Studiengangskoordination, die für eine Vielzahl von organisatorischen Aufgaben verantwortlich ist. An der Qualitätssicherung beteiligt ist zudem das Studierenden-Service-Center, das zugleich Zentrales Prüfungsamt der UzL und zentrale Anlaufstelle für die Studierenden ist. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Qualitätsbeauftragte, die das Präsidium und die Sektionen bei der Umsetzung des Kreislaufs aus Planung, Umsetzung, Kontrolle und Reaktion unterstützt. Alle genannten Personen kommen in verschiedenen Gremien regelmäßig zum Austausch zu den Studiengängen, zum Abgleich von Methoden und Verfahren, zur Analyse der Qualitätsentwicklung, zur Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre, zur Besprechung von Problemen und Chancen für Studierende, zu Feedback-Runden zum Studiengang oder zur Besprechung von Evaluationsergebnissen zusammen.

Weiter wird die Qualität der Lehre durch eine ganze Reihe unterschiedlicher Prozesse, Evaluationen und Kennzahlen erhoben und gemessen (siehe hierzu folgende Abschnitte). Werden hierdurch Probleme bei der Qualität der Lehre auf verschiedenen Ebenen festgestellt, so werden diese zunächst in Form des persönlichen Kontakts oder in den Gremien besprochen. Aufgrund der Kleinheit der Universität können oftmals auf diese Art und Weise ohne einen standardisierten Prozess zeitnah zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

Bei grundsätzlicheren oder nicht auf direkte Weise behebbaren Qualitätsmängeln in der Lehre gibt es dann geregelte Verfahren, wie diese adressiert werden:

- Probleme in einem Studiengang als Ganzes, insbesondere curriculare Unstimmigkeiten, werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss behandelt.
- Problemen mit einzelnen Veranstaltungen werden in Gesprächen mit den Dozierenden, der koordinierenden Studiengangsleitung und der Fachschaft besprochen. Es wird versucht, didaktische Änderungen an den Veranstaltungen zu erwirken, wobei insbesondere

auch auf die persönlichen Coaching-Angebote des Dozierenden-Service-Centers der Universität zurückgegriffen werden kann.

- Bei nicht auf dieser Ebene klärbaren Problemen wird zunächst der Vizepräsident Lehre herangezogen; in wenigen Einzelfällen auch die Präsidentin.

Ein wesentlicher Prozess der Qualitätssicherung ist die Umsetzung von aufgedecktem Änderungsbedarf in den Studiengangsordnungen oder auch in der Prüfungsverfahrensordnung. Für die Änderung oder auch Neufassung von Studiengangsordnungen gibt es seit einiger Zeit einen in einem Leitfaden und in Mustern niedergeschriebenen Prozessablauf, der die Beiträge und Einbindung der verschiedenen Akteure auch zeitlich taktet, so dass transparent ist, wann eine geplante Änderung in Kraft treten kann. Wesentliches Merkmal der Qualitätssicherungsprozesse sind die Durchführung, Auswertung und Reaktion auf die Lehrevaluationen sowie die Angebote des Dozierenden-Service-Centers.“

Darüber hinaus legt die Universität dar, dass „regelmäßig auf unterschiedlichen Wegen die Gesamtverläufe des Studiums ihrer Studierenden“ evaluiert werden. Dies umfasse zum einen den Studieneinstieg sowie den Verbleib von Absolvent:innen. So befindet sich die Universität derzeit auch im Aufbau eines Alumni-Netzwerks, das ebenfalls für die Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden soll.

„Die Semesterevaluationen werden zentral durch das Referat Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen der Universität jedes Semester mit Hilfe eines Online-Evaluationssystems anonym durch die Studierenden evaluiert. Pro Veranstaltung werden 16 Fragen gestellt, die in enger Absprache mit dem Gremium Senatsausschuss Lehre, den Fachschaften, dem Institut für Psychologie und dem Dozierenden-Service-Center zusammengestellt wurden.“ Weiter beschreibt die Hochschule: „Seit Sommersemester 2018 ist der Semesterevaluation eine Stakeholderabfrage vorgeschaltet. Hierbei können die Interessengruppen (Dozierende, Studiengangsleitungen/Prüfungsausschüsse, Fachschaften, QS) selbst entscheiden, für welche Kurse eine Evaluation gewünscht wird. Sobald mindestens eine der Gruppen die Evaluation wünscht, wird sie durchgeführt (niemand kann eine Evaluation „verhindern“). Nur noch alle vier Jahre werden flächendeckend sämtliche Kurse evaluiert, ohne vorherige Stakeholder-Abfrage. Diese Änderung war als zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Passgenauigkeit des Evaluationsservices aus dem „NordAudit“-Pilotverfahren 2017, einem Auditierungsverfahren des Verbunds Norddeutscher Universitäten zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre, hervorgegangen.“

„In allen Studiengängen startet die Evaluation vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und ist im Winter bis Ende März, im Sommer bis Ende August geöffnet, also über die Klausurphasen hinaus. Die Dozierenden der einzelnen Veranstaltungen können ab einem Rücklauf von $n > 3$ bereits während der laufenden Evaluation ihre Zwischenergebnisse einsehen, um diese an einem

der letzten Veranstaltungstermine mit ihren Studierenden zu besprechen. Nach Stimmabgabe haben auch die Studierenden Einblick, jedoch unter Ausschluss der Freitexte. Bei weniger als drei Rückläufen wird aus Datenschutzgründen keine Auswertung erstellt. Zum Abschluss des Evaluationszeitraums werden den Dozierenden die finalen Ergebnisse zusätzlich per E-Mail zugesandt, mit der Bitte, diese mit ihren Studierenden sowie im Kollegium konstruktiv zu diskutieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können sich anhand der mit dem Selbstbericht zur Verfügung gestellten Dokumente sowie den Gesprächsrunden während des Audits davon überzeugen, dass ein hochschulweites Konzept zum Qualitätsmanagement vorliegt und durchgeführt wird.

Allerdings zeigt sich der Gutachtergruppe bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie in den Gesprächen während der Begehung, dass schon seit längerer Zeit eine relativ geringe Rücklaufquote vorliegt, die nicht nur durch die Umstellung auf Online-Evaluationen und/oder Auswirkungen der Corona Pandemie zurückzuführen ist. So stellt sich bspw. im Gespräch mit den Lehrenden heraus, dass früher, als die Lehrevaluation noch in der Vorlesung durchgeführt wurden, die Rücklaufquote bei ca. 37% lag.

Dazu gewinnen die Gutachter:innen während der verschiedenen Gesprächsrunden den Eindruck, dass die Evaluationen nur in Teilen auch mit den Studierenden besprochen würden. Dies hänge vor allem mit dem langen Zeitraum zusammen, in dem die Evaluationen abgegeben werden können. So werden die Fragebögen zur Evaluation rund vier Wochen vor Ende des Semesters freigeschaltet und können bis nach der ersten Prüfungsphase ausgefüllt werden, was eine Rückkopplung der Ergebnisse während des Semesters erschwert und zum Teil verhindert, wenn noch nicht genügend Studierende vor Semesterende an diesen teilgenommen haben. Diesbezüglich diskutieren die Gutachter:innen mit den Verantwortlichen, den Lehrenden und den Studierenden in den verschiedenen Gesprächsrunden, ob der letztmögliche Zeitpunkt der Evaluationen nicht womöglich vorgezogen werden sollte, um zum einen eine Rückkopplung noch während des Semesters zu ermöglichen und zum anderen um zu vermeiden, dass die Prüfung einen Einfluss auf die Bewertung haben könnte, da es sich hierbei um eine Lehrevaluation handeln soll. In diesen Diskussionen bildeten sich jedoch auf allen Seiten unterschiedliche Ansichten heraus, da manche Beteiligten den längeren Evaluationszeitraum begrüßen und andere wiederum auch einem kürzeren Zeitraum einen höheren Nutzen abgewinnen konnten. Da die Bewertungen hierzu über alle Gesprächsgruppen hinweg sehr unterschiedlich waren und es sich dabei um ein hochschulweites Vorgehen handelt, sehen die Gutachter:innen davon ab, eine spezifische Auflage oder Empfehlung in Bezug auf den Evaluationszeitraum vorzuschlagen.

Des Weiteren erfährt die Gutachtergruppe während der Gespräche, dass derzeit eine neue Methode getestet werde, bei der QM-Mitarbeiter:innen direkt in die Veranstaltung gehen und Gespräche und Diskussionen mit den Studierenden führen. Hier habe man erste gute Erfahrungen gemacht, da auch Themen zur Sprache kämen, die mit den „klassischen“ Fragebögen nicht immer abgedeckt würden. Prinzipiell befürwortet die Gutachtergruppe einen solchen Ansatz und sieht darin weitere Bemühungen der Universität, neue Konzepte auszutesten, um die Evaluation der Studiengänge weiter zu verbessern. Die bei der Begehung anwesenden Studierenden konnten diese Methode allerdings nicht bewerten, da sie diese noch in keinem ihrer Kurse mitbekommen haben. Für das zu akkreditierende Programm selbst geben die Verantwortlichen während der Gespräche an, dass sie erwarten, dass es dort aufgrund der kleinen Gruppen generell einfacher sei, zusätzlich zu den Evaluationen in individuellen Gesprächen auf Probleme und Fragen der Studierenden einzugehen.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass zwar ein hochschulweites, institutionalisiertes QM-System ausgearbeitet wurde und zum Einsatz kommt, jedoch seit längerem relativ geringe Teilnahmen an den Evaluationen vorliegen, sodass die Gutachter:innen erwarten, dass in dem zu akkreditierenden Studiengang ähnliche Probleme auftreten werden. Aus diesem Grund ist die Gutachtergruppe der Meinung, dass die Universität ein Konzept ausarbeiten sollte, dass in Zukunft eine höhere Teilnahme an den Evaluationen sichert und dafür sorgt, dass die Ergebnisse im Anschluss mit den Studierenden besprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es ist ein Konzept vorzulegen, wie eine höhere Teilnahme an den Evaluationen gesichert werden kann und die Ergebnisse anschließend mit den Studierenden besprochen werden.*

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Sachstand

Die Universität zu Lübeck hat in den Jahren 2011, 2014 und 2017 das Prädikat TOTAL E-QUALITY (TEQ) erhalten sowie in 2020 erstmals auch das Zusatzprädikat Diversity. Das Ziel dieser Initiative ist, Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf zu etablieren und nachhaltig zu verankern. Des Weiteren nimmt die Universität zu Lübeck seit 2016 an dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft teil und ist hierfür 2019 erstmals zertifiziert worden. Im September 2018 wurde die Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle

(KoBAS) an der Universität zu Lübeck eingerichtet, die Einzelberatung bei Konflikten, Diskriminierungen und Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt und Beratung zur Prävention anbietet. Seit 2008 ist die Universität zu Lübeck als „Familiengerechte Hochschule“ durch die gemeinnützige Hertie-Stiftung zertifiziert. Zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen und zur Koordination der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gibt es seit 2017 den „Runden Tisch Inklusion“, der den „Aktionsplan Inklusive Hochschule“ entwickelt hat. Beratung hierzu wird zentral im Studierenden Service Center von der Beauftragten für Studierende mit Behinderung angeboten sowie von der Inklusionsbeauftragten der Studierenden. Schließlich ist in § 25 der Satzung der Universität zu Lübeck geregelt, dass für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, wenn sie Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen ablegen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass alle erforderlichen Regelungen zu Gleichberechtigung und Nachteilsausgleich getroffen worden sind und begrüßt das Engagement der Universität in diesen Bereichen. Generell nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass an der Hochschule ein sehr freundlicher und respektvoller Umgang untereinander herrscht und dass Menschen aus allen Gesellschaftsgruppen und Lebenslagen willkommen sind, um gemeinsam zu lernen. Nach Auffassung der Gutachter:innen haben die Themen Gleichberechtigung und Diversity einen hohen Stellenwert auf allen Ebenen und in den Kernaufgabenfeldern der Universität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Studienak-
kreditierungsverordnung SH)**

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Gutachter Detlev Wiese konnte krankheitsbedingt kurzfristig nicht an der Begehung vor Ort teilnehmen und hat sich daher auf Aktenbasis an der Bewertung des Studiengangs beteiligt.

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

A 1. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie eine höhere Teilnahme an den Evaluationen gesichert werden kann und die Ergebnisse anschließend mit den Studierenden besprochen werden.

Empfehlungen

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von Wahlmodulen zu prüfen.

E 2. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es wird empfohlen, die Lehrenden explizit hinsichtlich der speziellen Lehr-Herausforderungen, die ein Onlinestudiengang bietet, zu schulen.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Universität haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 04 – Informatik

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und weicht hinsichtlich folgender Aspekte von der Bewertung der Gutachter ab: Der Fachausschuss spricht sich insbesondere für eine Streichung der Auflage A 1 aus. So ist der Fachausschuss der Meinung, dass man bei einem Studiengang, der erst im nächsten Jahr starten wird, noch nicht wissen kann, ob es bei diesem ebenfalls zu geringen Teilnahmequoten an den Evaluationen kommen wird. Daher sei die Auflage zum einen nicht durch Erfahrungen in diesem zu akkreditierenden Studiengang gedeckt und könnte zum anderen bei einer Aufnahme des Studienbetriebs zum Wintersemester 2023/24 auch nur schwer innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Daher spricht sich der Fachausschuss für die Streichung der Auflage A 1 aus und schlägt dafür eine neue Empfehlung E 3 vor, eine Strategie zu entwickeln, die zukünftig eine hohe Teilnahme an den Evaluationen fördern soll. Außerdem schlägt

der Fachausschuss vor, die Empfehlung E 1 um den Ausdruck „nach Anlauf des Studiengangs“ zu ergänzen, um den vorgeschlagenen zeitlichen Ablauf klarer darzustellen. Ansonsten schließt sich der FA den Bewertungen der Gutachter:innen an:

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es wird empfohlen, nach Anlauf des Studiengangs die Möglichkeit einer Einführung von Wahlmodulen zu prüfen.
- E 2. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es wird empfohlen, die Lehrenden explizit hinsichtlich der speziellen Lehr-Herausforderungen, die ein Onlinestudiengang bietet, zu schulen.
- E 3. (§ 14 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Es wird empfohlen, eine Strategie zu entwickeln, die eine hohe Teilnahme an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen fördert.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 09.12.2022 und schließt sich der Bewertung des Fachausschusses 04 an, dass die Auflage A 1 gestrichen werden sollte. So ist die Akkreditierungskommission ebenfalls der Meinung, dass man diese Auflage nicht für einen Studiengang aussprechen kann, der noch gar nicht gestartet ist und die Bewertung somit nur aus Erfahrungen von anderen Studiengängen an der Universität beruht. Dazu könnte die Auflage auch nur schwer innerhalb eines Jahres erfüllt werden, wenn der Studiengang erst zum Wintersemester 2023/24 startet. Daher folgt die Akkreditierungskommission dem Vorschlag des Fachausschusses 04, die Auflage A 1 in eine Empfehlung umzuwandeln. Ansonsten schließt sich die Akkreditierungskommission ebenfalls dem Vorschlag des Fachausschusses an, der Empfehlung E 1 den Zusatz „nach Anlauf des Studiengangs“ hinzuzufügen. Darüber hinaus spricht sich die Akkreditierungskommission dafür aus, die Empfehlung E 2 zu streichen. So ist im Bericht beschrieben, dass die Universität bereits gute Erfahrungen mit der Nutzung von Online-Lehre gemacht hat und die Kommission sieht keinen Beleg dafür, dass es noch eine explizite Schulung für diesen Online-Studiengang bedarf, wie es die Gutachter:innen empfehlen.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH) Es wird empfohlen, nach Anlauf des Studiengangs die Möglichkeit einer Einführung von Wahlmodulen zu prüfen.

E 2. (§ 14 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Es wird empfohlen, eine Strategie zu entwickeln, die eine hohe Teilnahme an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen fördert.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Schleswig-Holstein

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrer
 - Prof. Dr.-Ing. Jochen Heinsohn, TH-Brandenburg
 - Prof. Dr. Dennis Riehle, Universität Koblenz
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Detlev Wiese, Freiberuflicher IT-Berater
- c) Studierende
 - Regina Griesbeck, OTH Regensburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst zum Wintersemester 2023/24 starten soll, liegen noch keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12.10.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, QM-Beauftragte, Verantwortliche des Hochschulservices Internationales
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Hörsäle, Seminar- und Vorlesungsräume, Labore

5 Curriculum des Studiengangs

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf für den Studienbeginn im Wintersemester:

Anrechnung der Berufserfahrung (30 KP)	1. Semester (12 KP)	2. Semester (18 KP)	3. Semester (18 KP)	4. Semester (12 KP)	5. Semester (15 KP)	6. Semester (15 KP)
<p>Voraussetzung: Einhährige Berufserfahrung</p> <p>Vorausgesetzt werden Software-Entwicklungsfertigkeiten in Umfang und Tiefe wie sie in der beruflichen Praxis in einem Informatik-nahen Umfeld erworben werden</p>	<p>CS4171-KP12 Next Generation AI Technology 4V+4P</p>	<p>CS4337-KP12 Bio-Inspired Computing 6V+2P</p>	<p>CS4519-KP12 Intelligent Cooperative Agents 6V+2P</p>	<p>CS5076-KP12 Human-Centered Trustworthy AI 6V+2P</p>	<p>CS5995-KP30 Master Thesis AI</p>	
		<p>CS5071-KP12 Next Generation AI Computing and Learning 6V+2P</p>				
Äquivalenzprüfung	1 Prüfung	1 Prüfung	2 Prüfungen	1 Prüfung		1 Prüfung

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf für den Studienbeginn im Sommersemester:

Anrechnung der Berufserfahrung (30 KP)	1. Semester (18 KP)	2. Semester (18 KP)	3. Semester (12 KP)	4. Semester (12 KP)	5. Semester (15 KP)	6. Semester (15 KP)
<p>Voraussetzung: Einhjährige Berufserfahrung</p> <p>Vorausgesetzt werden Software-Entwicklungsfertigkeiten in Umfang und Tiefe wie sie in der beruflicher Praxis in einem Informatik- nahen Umfeld erworben werden</p>	<p>CS4337-KP12 Bio-Inspired Computing 6V+2P</p>	<p>CS4519-KP12 Intelligent Cooperative Agents 6V+2P</p>	<p>CS5076-KP12 Human-Centered Trustworthy AI 6V+2P</p>	<p>CS4171-KP12 Next Generation AI Technology 4V+4P</p>	<p>CS5995-KP30 Master Thesis AI</p>	
	<p>CS5071-KP12 Next Generation AI Computing and Learning 6V+2P</p>					
Äquivalenzprüfung	1 Prüfung	2 Prüfungen	1 Prüfung	1 Prüfung		1 Prüfung

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
Studienakkreditierungsverordnung SH	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)